

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 5. Dezember 1997

Teil II

370. Verordnung: Festsetzung der Umrechnung der im VAG in ECU ausgedrückten Geldbeträge in Schilling für das Jahr 1998

370. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Umrechnung der im VAG in ECU ausgedrückten Geldbeträge in Schilling für das Jahr 1998 festgesetzt wird

Auf Grund des § 118g zweiter Satz des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 757/1996 wird verordnet:

§ 1. Der Gegenwert der im VAG in ECU ausgedrückten Geldbeträge in Schilling wird für das Jahr 1998 mit folgendem Umrechnungskurs festgesetzt: 1 ECU = 13,885 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Edlinger